

RICHTLINIEN ZUR VERTEILUNG DER WÖCHENTLICHEN ÜBUNGSTUNDEN IN DEN SCHWABACHER SPORTHALLEN

Um eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Übungsstunden auf die Nutzergruppen sicherzustellen ergeht folgende

VERTEILUNGSRICHTLINIE

§ 1) Am Verteilungsverfahren teilnehmende Vereine

Es nehmen alle Mitgliedsvereine des Stadtverbandes der Schwabacher Turn- und Sportvereine e.V. am Berechnungs- und Verteilungsverfahren teil, die bis zum jeweiligen Stichtag einen Antrag auf Nutzung einer städtischen Halle (auf dem entsprechenden Formular) gestellt haben.

Alle Vereine, die KEINEN Antrag abgegeben haben, erhalten für dieses Semester KEINEN Anspruch auf Hallen und werden bei der Vergabe auch nicht berücksichtigt.

Stichtag für das Sommersemester ist der 01.03. des jeweiligen Jahres.

Stichtag für das Wintersemester ist der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 2) Ermittlung der wöchentlich zur Verfügung stehenden Hallenstunden

2.1.) Zur Berechnung des Anspruches je Sportverein werden pro zur Verfügung stehender Sporthalleneinheit 25 Wochenstunden berücksichtigt. (Zeitraum von 17 – 22 Uhr (= 5 Stunden) x Mo-Fr (= 5 Wochentage))

2.2.) Alle bei der Bezuschussung berücksichtigten vereinseigenen Sportstätten werden mit z e h n v. Hd. in die Berechnung mit eingebracht. => Pro Sporthalleneinheit werden 2,5 Wochenstunden angerechnet.

2.3.) Freie Hallenzeiten vor 17 Uhr werden nach Rücksprache mit der Stadt vergeben.

§ 3) Ermittlung der Mitgliedereinheiten

3.1.) Als Grundlage für die Berechnung der Mitgliedereinheiten dienen die zur BLSV Jahresmeldung dem BLSV gemeldeten Mitgliederzahlen der Sportvereine, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Sparten.

3.2.) Um annähernd den Platzbedarf für ein Training in der Halle zu ermitteln, werden die jeweiligen Sportarten mit einem Faktor versehen. Diese Faktoren lauten wie folgt:

0,50	Kunstradfahren
0,30	Turnspiele (Faustball)
0,25	Hockey
0,20	Basketball und Handball
0,10	Fußball
0,08	Badminton, Judo, Ju-Jutsu, Karate, Taekwondo, Tanzsport, Tischtennis und Volleyball
0,06	Boxen,
0,05	Behinderte, Fechten, Leichtathletik und Turnen
0,00	(sprich: nicht berücksichtigt) alle Sportarten, die extra Trainingsstätten benötigen: Eissport, Kanusport, Kegeln, Klettern, Motorsport, Radsport (Straße), Reiten, Schach, Schwimmen, Skisport, Tennis, Triathlon, Schützen, Sonstige (passiv)

3.3.) Zur Förderung der Jugendarbeit werden die gemeldeten Sparten-Mitgliederzahlen zusätzlich zur Gewichtung nach Sportart wie folgt gewichtet:

1,0 Jugendliche unter 18
0,7 Erwachsene

3.4.) Die Gesamtmitgliedereinheit eines Vereines ergibt sich aus der Addition aller nach Abs. 3.2 und 3.3 berechneten Spartenmitgliedereinheiten eines Vereines.

§ 4) Mindestanspruch

4.1.) Um auch kleinen Abteilungen, bzw. nicht berücksichtigten Sportarten einen Mindestanspruch zu sichern, werden ab 25 Mitgliedern pro Sparte 1 Mindesthalleneinheit bzw. ab 100 Mitgliedern pro Sparte 2 Mindesthalleneinheiten vergeben. Diese werden bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels von der unter § 2 ermittelten zur Verfügung stehenden Stundenzahl abgezogen.

§ 5) Berechnung der Schlüsselzahl

5.1.) Die Schlüsselzahl errechnet sich aus...

... der unter § 2.1 und § 2.2 berechneten Hallenstunden abzüglich des nach § 4 errechneten Mindestanspruches. (= Zähler)

... der nach § 3 errechneten Mitgliedereinheiten der nach § 1 am Verteilungsverfahren teilnehmenden Vereine. (= Nenner)

Hallenstunden
----- = Schlüsselzahl
Mitgliedereinheiten

§ 6) Ermittlung des Anspruches je Verein

Der Anspruch des jeweiligen Vereines setzt sich aus 3 Einheiten zusammen:

6.1.) Schlüsselzahl multipliziert mit Gesamtmitgliedereinheit

6.2.) minus Anrechnung vereinseigener Hallen (= 2,5 Wochenstunden x Nutzfaktor)

6.3.) plus Mindestanspruch laut § 4

§ 7) Ermittlung des Nutzungsfaktors der jeweiligen Halleneinheit

7.1.) Aus allen städtischen Hallengrößen wird eine durchschnittliche Hallengröße je Einheit berechnet. Diese Hallengröße stellt den Faktor 1,0 dar.

7.2.) Um den Nutzungsfaktor der jeweiligen Halleneinheit zu erhalten, wird die jeweilige Hallengröße durch die durchschnittliche Hallengröße geteilt.

7.3.) Das gleiche Verfahren (Punkt 1 und 2) wird bei den vereinseigenen Hallen angewendet.

§ 8) Verteilung der Hallenstunden

- 8.1.) Der Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine erstellt Anhand der von den Vereinen beantragten Trainingseinheiten einen Verteilungsplan, der nach Möglichkeit auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Sportarten Rücksicht nimmt und die Vereine je nach Anspruch gleichmäßig berücksichtigt.
- 8.2.) Schöpft ein Verein seinen Anspruch nicht komplett aus, werden diese Hallenstunden je nach Bedarf und Möglichkeit an die anderen Vereine verteilt.
- 8.3.) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Halle besteht nicht. Bestehen Unstimmigkeiten über die Zuteilung bestimmter Hallen, entscheidet das Sportamt im Benehmen mit der Vorstandschaft des Stadtverbandes der Schwabacher Turn- und Sportvereine.
- 8.4.) Beantragen 2 oder mehr Vereine zur gleichen Zeit Hallen für die gleiche Sportart, erhält der Verein den Zuschlag, der am meisten Anspruch übrig hat oder am wenigsten über seinem Anspruch liegt.
- 8.5.) Es wird versucht, Vereinen, die bei der Beantragung unter Ihrem Anspruch bleiben, soweit möglich alle beantragten Hallenzeiten zu zuteilen. Für Freisportarten (z.B. Fußball) besteht jedoch kein Anspruch auf 100% Zuteilung. Hallensportarten sollten vorrangig behandelt werden.
- 8.6.) Die dem Gesamtverein zugeteilten Hallenstunden verteilen die Sportvereine in Eigenverantwortung an ihre Abteilungen.
- 8.7.) Bei der Inanspruchnahme von Hallenstunden mindert sich der verbleibende Anspruch auf Hallenstunden jeweils um das Produkt aus Belegungszeit und Nutzfaktor der gewählten Halle. Sobald der Verteilungsplan erstellt und die zugeteilten Hallenstunden an die Vereine vergeben werden, besteht für dieses Semester KEIN Anspruch mehr auf NICHT VERBRAUCHTEN Anspruch.

§ 9) Bekanntgabe der Vergabe

Die Bekanntgabe der Vergabe erfolgt in 2 Schritten.

Bis ca. 2 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag wird ein vorläufiger Belegungsplan auf der Homepage des Stadtverbandes mit Angabe eines Rückmeldedatums veröffentlicht.

Bis zum Rückmeldedatum haben die Vereine die Möglichkeit, Änderungswünsche, etc... dem Verantwortlichen für die Hallenvergabe im Stadtverband mitzuteilen.

Diese werden nach Möglichkeit in den endgültigen verbindlichen Verteilungsplan mit eingearbeitet, der bis ca. 2 Wochen nach Rückgabetermin auf der Homepage des Stadtverbandes veröffentlicht wird.

Anhand dieses Planes erfolgt daraufhin die Zuteilung durch die Stadt.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt Ansprechpartner für Änderungen, Tauschen, usw.

§ 10) Inkrafttreten

Diese Verteilungsrichtlinie tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Schwabach, im April 2012
STADT SCHWABACH

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister